

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

E-Mail: post32@brdt.nrw.de

Ihr Schreiben vom
02.10.2015

Ihr Zeichen
32-25.Änd.Verl

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
GT 34-05.14 GEP/10.15

25. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

**Betriebserweiterung der Nobilia-Werke in Verl-Kaunitz mit der
Neudarstellung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle
Nutzungen“ (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Verl**

**Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND
und LNU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der BUND-Kreisgruppe Gütersloh und der Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh (GNU) werden zur beantragten 25. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ folgende Bedenken geltend gemacht.

Die geplante Änderung des Regionalplans zur Darstellung neuer GIB-Bereiche für die Betriebserweiterung der Nobilia-Werke in Verl-Kaunitz wird aus folgenden Gründen abgelehnt.

UVPG-Schutzgüter massiv beeinträchtigt

Die geplante Erweiterung des GIB führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der UVPG- Schutzgüter, insbesondere betrifft dieses die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft. Hierbei sind Ausprägungen der Schutzgüter von teilweise landesweiter Bedeutung betroffen. Dieses gilt für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufgrund der besonderen Bedeutung von Teilflächen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (u.a. Gebiet bzw. Bereich zum Schutz der Natur in LEP bzw. Regionalplan, gesetzlich geschützte Biotope, Vor-

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18

F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de

I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns

Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr

Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Martin Stenzel

Datum

22. Januar 2016

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



kommen besonders geschützter Arten). Insofern stehen dem Vorhaben nicht nur raumordnerische Ziele sondern auch die Ziele des Landes zum Schutz der Biodiversität entgegen.

Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

Durch die geplante Erweiterung wird in beiden vorgestellten Varianten (A und B) ein bestehendes ökologisches System von Biotopen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) nachhaltig zerstört. Bereits durch den Bau des Werkes II der Nobilia-Werke an dieser Stelle wurden Fläche des LSG in Anspruch genommen und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch den damaligen Eingriff ortsnah ausgeglichen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen der Städte Verl und Schloß Holte-Stukenbrock wurden in den letzten 15 Jahren unmittelbar angrenzend im östlichen Teilgebiet umgesetzt und werteten das Gebiet weiter auf. Neben einer Aufforstung von ca. 7,5 ha ist die Extensivierung des §-30-Biotops „GB 5117-153“ und der umgebenden Grünlandfläche von besonderer Bedeutung. Umfangreiche Naturschutzmaßnahmen an der Hofstelle Johanliemke (BK 4117-028) und weiter am Wapelbach (GB-4117-029) werden durch die geplante Erweiterung gestört und erheblich beeinträchtigt.

Im Falle der Variante A kommt es zur vollständigen Zerstörung des gesetzlichen geschützten Biotop GB 4117-153 „Seggen und binsenreiche Nasswiese“. Aufgrund der Entwicklungsdauer dieses Biotoptyps ist ein Ausgleich nicht möglich, im Falle einer Befreiung im Rahmen der Bauleitplanung kann allenfalls langfristig als „Ersatz“ ein entsprechender Biotoptyp entwickelt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Beseitigung des § 30-Biotops erst erfolgt, wenn der Erweiterungsbedarf realisiert wird und nicht bereits im Rahmen der planerischen Sicherung der Erweiterungsfläche (Flächenbevorratung). In der Vergangenheit hat es Fälle gegeben, in denen § 30-Biotope zerstört wurden, es aber nicht zur angedachten Ansiedlung des Betriebs kam, so in Verl.

Die geplante Erweiterungsfläche (in den Varianten A und B) grenzt unmittelbar an die Hochwassergebiete der Wapel (150 m) und des Rodenbaches (140 m). Sie gehören zum **FFH-Gebiet „Sennebäche“** und stehen unter besonderem Schutz. Die wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets Sennebäche sind naturnahe Fließgewässer (LRT 3260), Hainsimsen-Buchenwald (9110), bodensaurer Eichenwald (9190) und Erlen-Eschen-Auenwald (91E0). Die geplante Erweiterung greift direkt in die Hochwassergebiete der Wapel ein (z.Zt. laufendes Verfahren der Bewertung der Überschwemmungsgebiete).

Es bestehen Bedenken an der Bewertung der Auswirkungen auf den Biotopverbund zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes Rodenbach und Wapel. Durch den großflächigen Eingriff und die umfangreiche Waldbeseitigung kann der östlich des bestehenden GIB vorhandene Freiraumbereich zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung unter Verweis auf generell mögliche, aber nicht einmal ansatzweise konkretisierte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen

zu verneinen, ist nicht sachgerecht. Es sei denn, im Rahmen der Regionalplanänderung wird durch ein textliches Ziel als Voraussetzung für die Bauleitplanung die Sicherung und Umsetzung von Maßnahmen in dem Bereich östlich der Erweiterungsfläche zwischen Rodebach und Wapel zur Beachtung vorgegeben.

Pflanzen/Tiere/Artenvielfalt

Das Ergebnis der Umweltstudie von Kortemeier Brokmann zeigt in der Bestandsaufnahme von 2014 schutzwürdige Arten an (Teil B Umweltstudie S. 60-61), darunter diverse Fledermausarten, u.a. seltene/gefährdete Arten: Bechsteinfledermaus (nach Rote Liste NRW stark gefährdet, RL 2) /schlechter Erhaltungszustand, Kleinabendsegler (RL Vorwarnliste), Großes Mausohr (RL 2), Kleine/Große Bartfledermaus (RL 3/2) /alle ungünstiger Erhaltungszustand. Besondere Vogelarten sind die Brutvorkommen von Baumfalke (RL 3), Wespenbussard (RL 2) und Waldohreule (RL) 3 / alle ungünstiger Erhaltungszustand. Als wertgebende Arten des FFH-Gebiets sind Wespenbussard, Eisvogel, Schwarzspecht, Nachtigall, beim Gewässer die Groppe und das Bachneunauge zu verzeichnen. Aktuell brütete in 2015 der Eisvogel an der Mühlenumflut bei der Markuskapelle.

Es bestehen Bedenken gegen die Einschätzung in der Umweltstudie, dass artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien für die nachgeordnete Planungsebene nicht zu erwarten sind. So geht der Gutachter scheinbar selbst davon aus, dass nicht alle Artenschutzkonflikte durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gelöst werden können, da er auch sogenannte FCS-Maßnahmen als Teil von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen bei den Waldarten anführt. Hier müsste dann erst der Nachweis erfolgen, dass zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hier könnten sich bei Quartiernachweisen z.B. einiger der Fledermausarten sehr wohl artenschutzrechtliche Schranken in der Bauleitplanung aufbauen.

Klimatische Freiraumfunktionen

Durch die geplante Werkserweiterung wird der bestehende zusammenhängende Waldbereich zerschnitten und die klimatische Wirkung auf den Luftaustausch im Ort Kaunitz negativ verändert.

(Kultur-) Landschaft und Kulturgüter

Das reich strukturierte Gebiet dient mit seinen Rad- und Fußwegen (z.T. Fernradweg) der örtlichen Naherholung und die Kapelle ist Wallfahrtsort. Die beantragte GIB-Erweiterung wird diese Funktionen nachhaltig beeinträchtigen.

Wasser

Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Wapel“ sind noch nicht abzuschätzen, es gibt bereits Auswirkungen auf den Ortskern bei Hochwasserereignissen.

GIB-Erweiterung umweltunverträglich!

Im Umweltbericht (Anlage 4) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter für die beantragte Planungsvariante A in vielfacher Hinsicht als erheblich bewertet. Nach Auffassung der Naturschutzverbände wäre auch beim Schutzgut Klima/Luft eine Feststellung der Erheblichkeit zutreffend (s. oben zu den negativen Auswirkungen auf die klimatischen Wirkungen insbesondere durch die Beseitigung der ca. 15 ha Waldflächen). Auch beim Artenschutz liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Der Gutachter geht beim Artenschutz nicht davon aus, dass er durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Beeinträchtigung aller von der Planung betroffenen besonders geschützten Arten vermeiden kann, da er auch sogenannte FSC-Maßnahmen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in Betracht zieht (für die Greif- und Eulenvögel, Vogelarten des Waldes, vgl. Umweltstudie S. 60/61). Dieses spricht für eine Bewertung als erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der SUP.

Die Naturschutzverbände vermissen im Umweltbericht eine Bewertung der Variante B. So erfolgt nur in der vom Antragsteller vorgelegten Umweltstudie eine vergleichende Bewertung der Varianten A und B. Der Gutachter kommt im Variantenvergleich zum Ergebnis, dass er in der schutzgutübergreifenden Betrachtung für keine der beiden Varianten eine eindeutige Empfehlung aussprechen kann (S. 69). Dieses belegt die hohe Schutzbedürftigkeit des Plangebiets und spricht aus Umwelt- und Naturschutzgründen grundsätzlich gegen die geplante Regionalplanänderung. Auch in der Umweltstudie ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht jede Bewertung nachzuvollziehen, so ist bei der Gesamtbewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt aufgrund der weitaus höheren Inanspruchnahme von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen durch die Variante A – im Vergleich zur Variante B ca. 65% mehr Waldinanspruchnahme, Betroffenheit von fünfmal so viel Biotopverbundflächen und allein bei Variante A eine Inanspruchnahme von BSN-Flächen (8 ha!) und eines gesetzlichen geschützten Biotops (vgl. Umweltstudie S. 43/44 und 46) – auch unter Berücksichtigung der 2,8 ha temporären Flächeninanspruchnahme für die Verlegung der Gasleitung nicht nachzuvollziehen, weshalb hier nur ein „leichter Vorteil“ der Variante B gesehen wird.

Regionalplanänderung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung

Der Änderungsbereich ist im Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) - damit auch als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes – entsprechend der BSN-Darstellung des Regionalplans dargestellt. Hinzu kommt die landesplanerisch bedeutsame Inanspruchnahme von Wald. Diese herausragenden Wald-, Naturschutz- und Biotopfunktionen unterliegen

besonders strengen landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen. Waldgebiete dürfen nach dem Ziel B.III.3.21 des Landesentwicklungsplans (LEP) nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Gebiete für den Schutz der Natur dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Gebiets dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (LEP, Ziel B.III.2.22). Der Regionalplan „Detmold – TA Oberbereich Bielefeld“ enthält zur Inanspruchnahme von BSN und Wald vergleichbare Anforderungen.

Die Naturschutzverbände bezweifeln, dass die raumordnerischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wald und des Gebietes für den Schutz der Natur/Bereich zum Schutz der Natur vorliegen, da die beantragte Änderung weder alternativlos ist noch ein zwingender Bedarf vorliegt.

Alternativenprüfung

Angesichts der sehr hohen Bedeutung des Änderungsbereichs für den Freiraum- und Naturschutz und der Betroffenheit der GSN/BSN- und Waldbereiche ist die Alternativlosigkeit der beantragten Planungsvariante A zweifelsfrei nachzuweisen. Dieses ist nach Auffassung der Naturschutzverbände aus folgenden Gründen nicht gelungen.

Der Vergleich mit der Alternative B führt nach den Ergebnissen der vom Antragsteller vorgelegten Umweltstudie zum Ergebnis, dass es jedenfalls keine Vorzugsvariante unter den beiden geprüften Planungsalternativen gibt. Es entsteht der Eindruck, dass die Festlegung des Antragstellers auf die Planungsvariante A als die „einzig vernünftige Alternative“ (Anlage 3, Teil A) letztlich insgesamt eine ergebnisoffene Prüfung verhindert hat. Die Begründung der Variante A als einzig vernünftige Alternative ist nicht nur, aber maßgeblich bestimmt durch betriebsorganisatorische sowie finanzielle und zeitliche Gründe.

Es dürfen bei der Alternativenprüfung jedoch nicht allein die vom Antragsteller vorgetragenen Bedarfsansprüche zugrunde gelegt werden. Es müssen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen (so lt. Begründung des LEP-E 2015 zum Ziel 7.3-1). Die Erwartung höherer Kosten, z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, stellt danach die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.

Die Naturschutzverbände halten die Alternativenprüfung für nicht ausreichend. Die Anforderungen an eine Alternativenprüfung im Rahmen der SUP wird nicht entsprochen, wenn im Umweltbericht lediglich die Gutachtermeinung wiedergegeben wird, dass im Ergebnis sich bei der Prüfung der Planungsvarianten aus Gutachtersicht gezeigt habe, dass lediglich Planungsvariante A den Belangen des Unternehmens gerecht

werden kann (s. Umweltbericht S. 21). Es mangelt sowohl an einer eigenständigen Bewertung der Regionalplanungsbehörde zur Variantenbewertung mit einer Abwägung der Unternehmensbelangen mit den in der Raumordnung zu beachtenden Belangen.

Kritisiert wird, dass der Eindruck einer Vorfestlegung auf die Variante A erfolgt ist sowie die fehlende Prüfung von Alternativen an anderen Standorten.

Bedarfsbegründung

Die umfangreiche Waldinanspruchnahme sowie die Überplanung von GSN-/BSN-Bereichen erfordert eine detaillierte Begründung zum Bedarf des Vorhabens. Die angedeuteten Zuwachszahlen, die die Firma Nobilia erwartet und die eine Standorterweiterung begründen sollen, passen nicht zu den allgemeinen Prognosen. Nach eigenen Angaben sind die Umsätze in den vergangenen fünf Jahren jeweils „nur“ um 2,5 - 3 % gestiegen. Der Markt innerhalb Europas ist nach Angaben von Nobila weitestgehend ausgereizt (Frankreich baut sogar in diesem Sektor wieder zurück) und der außereuropäische Raum (besonders Asien und USA) ist schwer zu beurteilen. Aufgrund der langen Lieferzeiten (Transportwege) sind neben dem s.g. Objektgeschäft, keine größeren Produktionskapazitäten für den Standort Verl-Kaunitz zu erwarten.

Alle vorliegenden Begründungen und Daten lassen nicht erkennen, dass eine Flächeninanspruchnahme notwendig ist, sodass der Verdacht vorliegt, dass hier eine Flächenbevorratung stattfinden soll. Ein konkreter Antrag zur Erweiterung am Standort Verl-Kaunitz liegt nicht vor.

Mit Ausnahme des Argumentes der Schaffung örtlicher (ohne Verifizierung) Arbeitsplätze wurde nicht überzeugend begründet, warum der zukünftige außereuropäische Bedarf nicht auch in der Nähe der Absatzmärkte produziert werden kann. Die bei inländischer Produktion entstehenden Transportbewegungen erscheinen aus ökologisch-nachhaltiger Betrachtungsweise als nicht begründbar.

Wenn der Fortbestand des Unternehmens wachstumsabhängig ist, wie in der Vorlage RR-18/2015 zum Planungsanlass ausgeführt wird, und Wachstum zwar nicht für die Inlandproduktion im ausgelasteten Werk I, aber für das im europäischen Ausland gesehene Potential prognostiziert wird, das im Wesentlichen im bestehenden Werk II abgedeckt werden kann (s. RR-18/2015 S. 4), stellt sich die Frage, ob nicht auch durch eine Bestandssicherung des Werkes II (und ggf. dort erforderlicher Optimierungen) den wirtschaftlichen Aufgaben der Regionalplanung genüge getan ist. Angesichts der besonders hohen Freiraumfunktionen im Umfeld des Standortes ist die Frage zu stellen, ob die Regionalplanung mit diesem im Werk II gegebenen Wachstumsmöglichkeiten das unter Abwägung mit den öffentlichen Belangen des Freiraum- und Naturschutzes Mögliche für die Baulandversorgung die Wirtschaft im Sinne des LEP (Ziele C.II.21. bis 2.4) mit der nördlichen Erweiterung nicht bereits zugelassen hat.

Wie in der RR-Vorlage zum Planungsanlass ausgeführt wird, dient die Zusammenlegung der Überseeproduktion mit der Produktion für das

europäische Ausland der Minimierung des mit der Entwicklungsphase des Überseemarktes verbundenen unternehmerischen Risikos. Diesen unternehmerischen Interessen sollten die Raumordnung aufgrund der herausragenden Bedeutung des betroffenen Freiraums in ihrer Abwägung nicht den Vorrang einräumen.

Kompensation

Aufgrund der hohen Bedeutung der betroffenen Flächen für den Naturhaushalt sowie die Überplanung von Kompensationsmaßnahmen, die zusätzlich wiederherzustellen sind, wird der Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen erheblichen Umfang haben.

Auch wird im Hinblick auf die zu gewährleistende FFH-Verträglichkeit gefordert, in einem textlichen Ziel Vorgaben zur Kompensation in dem vom Eingriff betroffenen Raum zu machen.

Verkehrsanbindung

Ziel sollte es sein bei Siedlungsentwicklungen den Vorrang für Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität sicher zu stellen. Es sollte deshalb ein Anschluss an die Bahnverbindung über Gütersloh nach Harsewinkel (Reaktivierung früher TWE-Strecke) planerisch gesichert werden, um die Transporte nicht allein auf den LKW-Verkehr auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Stenzel